



BEZUGSSATZUNG:
ORTSGEMEINSCHAFT:
LAGEPLAN:

KOHLBERG
LANGDORF
REGEN

Bl.
NR. 10

§

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

AUF GRUND VON § 34 ABS. 4 NR. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) ERLÄBT DIE GEMEINDE LANGDORF FOLGENDE, DURCH DAS LANDRATSAMT REGEN AM 31.05.01. (AZ. S.18.1-L.98..) GENEHMIGTE SATZUNG:

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GEMÄß DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1 : 1000 URSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN VOM 22.10.1998 IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES NACH § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTEN INNENBEREICHS EIN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN VORLIEGT ODER NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG BEKANNTGEMACHT WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

§ 3

AUF DEN EINBEZOGENEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIEßLICH WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG. DIE ENTSTEHENDEN ORTSRÄNDER SIND AUF DEN JEWELIGEN BAUGRUNDSTÜCKEN DURCH EINE AUSREICHEND DICHTE, AUSSCHLIEßLICH MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN VORGENOMMENE BEPFLANZUNG EINZUGRÜNEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.

§ 4

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER BEKANNTWACHUNG IN KRAFT.

GEMEINDE LANGDORF, DEN 19.06.01


.....
PROBST, 1. BÜRGERMEISTER

